Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen

im Stadtgebiet Norderstedt

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Inhalt

1. Vorbemerkung 4
2. Allgemeines 5
3. Konzessionsnehmer 5
4. Teilnehmer 6
5. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen 6
6. Zugang zum Objekt 6
6.1 Allgemein / Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) 6
6.2 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS) 7
6.3 Freischaltelement (FSE) 8
7. Feuerwehrinfopunkt 9
8. Beschaffung der Behördenschließanlage 9
9. Brandmelder 10
9.1 Nichtautomatische Melder 10
9.2 Automatische Melder 10
9.3 Automatische Melder in Zwischendecken und Doppelböden, Kanälen und Schächten 10
10. Brandfallsteuerung 11
11. Objektfunkanlagen 11
12. Selbsttätige Löschanlagen 11
13. Unterzentralen 12
14. Pläne für die Feuerwehr 12
15. Anzeigetableaus 13
16. Alarmorganisation 13
17. Dokumentationsunterlagen/ Abnahme der Brandmeldeanlage 14
18. Abnahme 15
19. Instandhaltung und Wartung 15
19.1 Probealarm 16
19.2 Anzeigepflicht von Arbeiten an der BMA 16
19.3 Prüfung und Revision der ÜE 17
19.4 Abschaltung der ÜE 17
20. Umbau, Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Objekt und/oder der Brandmeldeanlage 17
21. Kostenpflicht 18
22. Ergänzende Bedingungen 19

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

23. Inkrafttreten 19

Anlage 1 Ansprechpartner 20

Anlage 3 Musterlaufkarte 22

Anlage 4 Checkliste 23

Anlage 5 Fax Formular 24

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

1. Vorbemerkung

Die vorlegenden **T**echnischen **A**nschlussbedingungen für Aufschaltung und den Betrieb für **B**randmeldeanlagen wurde erarbeitet um den Sachverständigen, Errichtern, Fachplanern und Betreibern von Brandmeldeanlagen als Grundlage für den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen in der Stadt Norderstedt zu dienen.

In den TAB werden in den Normen und Vorschriften vorhandene Spielräume der Alarmorganisation in Teilbereichen, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten der Stadt Norderstedt, ausgefüllt.

Dies dient der Schaffung einheitlicher Betriebsbedingungen um eine effiziente Alarmverfolgung durch die Feuerwehr im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Damit die TAB immer auf dem aktuellen Stand sind, kann die Stadt Norderstedt (vertreten durch das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) Änderungen ohne vorherige Ankündigung durchführen.

Die vorliegenden TAB gelten für Neuanlagen, Erweiterungen sowie für Änderungen an bestehenden Anlagen.

Die jeweils im Internet unter www.norderstedt.de veröffentlichte Version ist verbindlich.

Gez.

J. Seyferth
Amtsleitung

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

2. Allgemeines

Die Stadt Norderstedt, vertreten durch das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Konzessionsgeber im folgenden Amt 37 genannt), betreibt eine öffentliche Übertragungseinheit für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

Auflaufende Brandmeldealarme werden in der integrierten Leitstelle Holstein angezeigt. Die Feuerwehr Norderstedt (In folgenden Feuerwehr genannt) wird nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung im Falle eines Brandmeldealarms Einsatzkräfte alarmieren und einsetzen.

Die Freigabe der Aufschaltung wird durch einen Konzessionsnehmer beim Amt 37 beantragt. Der Konzessionsnehmer hat die Freigabe mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu beantragen.

Die ÜE wird von dem Konzessionsnehmer der ÜAG eingerichtet und gewartet und bleibt dessen Eigentum. Störungen in der Anlage sind dem Konzessionsnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die Nummer der ÜE (wird vom Konzessionsnehmer vergeben) ist am Gehäuse der ÜE sowie im Feuerwehrbedienfeld gut lesbar anzubringen.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Konzessionsnehmer der ÜAG. Der Konzessionsnehmer wird hierzu nach Zustimmung des Amtes 37 einen Anschlussvertrag abschließen.

Eine über die UE ausgelöste Brandmeldeanlage darf nur nach Zustimmung der Einsatzkräfte der Feuerwehr zurückgestellt werden, da sonst eine schnelle und gezielte Erkundung und ggf. Brandbekämpfung nicht mehr möglich ist.

Der Bauaufsicht, dem Amt 37 und dem Konzessionsnehmer, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlage zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

3. Konzessionsnehmer

Die Einrichtung und der Betrieb der öffentlichen Alarmübertragungsanlage wird von einem Konzessionsnehmer durchgeführt. Der Konzessionsnehmer regelt im Innenverhältnis die Anschaltung an die Übertragungseinrichtungen sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Teilnehmer. Die Anschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Teilnehmer geregelt. Die Details bzgl. der Einrichtung und den Betrieb der ÜAG in der integrierten Leitstelle Holstein sind in einem Vertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und der Stadt Norderstedt zu fixieren.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

4. Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen (z.B. auch Objektadressen) als Anschlussinhaber gemäß einem Anschlussvertrag an die Übertragungseinrichtung.

Mit dem Antrag auf Anschaltung der BMA an die Empfangsanlage der integrierten Leitstelle Holstein erkennt der Teilnehmer die Anschlussbedingen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zur Einrichtungen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtung.

Wechsel des Teilnehmers bei vorhandenem Anschluss an die ÜAG

Der Wechsel des Teilnehmers ist dem Konzessionsnehmer schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Teilnehmer die als verantwortlich genannte Beauftragten auf Aktualität zu prüfen.

Änderungen sind immer dem Amt 37 sowie dem Konzessionsnehmer schriftlich mitzuteilen.

5. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach dem jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN / VDE 0100, 0800, 0833 (Teil 1,2 und 4): Errichtung von Starkstromanlagen, Fernmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen
- DIN 14661-63, 14675, EN 54: Bedien- und Anzeigetableaus, Brandmeldeanlagen
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten

Weitere Vorschriften und Richtlinien wie die VdS-Richtlinien, EMV-Richtlinien, CE-Richtlinien sind zu beachten.

6. Zugang zum Objekt

6.1 Allgemein / Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Die Feuerwehr muss im Alarmierungsfall bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zu den Anzeige- und Bedingungseinrichtungen für die Feuerwehr und in allen Bereichen des Objekts ermöglicht werden. In unmittelbarer Nähe des Zugangs für die Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot gemäß DIN 14675 zu installieren und ein Generalschlüssel zu hinterlegen.
Ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich nur einen Generalschlüssel zu hinterlegen, so können im FSD maximal drei Schlüssel hinterlegt werden. Die Schlüssel sind deutlich zu kennzeichnen. Sollten mehr als drei Schlüssel erforderlich sein, so ist durch den Teilnehmer ein Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrinfopunktes zu errichten.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Bei elektrischen Schließanlagen sind die Schlüssel im FSD jährlich zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind durch den Teilnehmer zu dokumentieren.

Der Zugang für die Feuerwehr bzw. der Standort des FSD ist in unmittelbarer Nähe durch eine grüne Rundumkenn- oder Blitzleuchte und Hinweisschilder gemäß DIN 4066 kenntlich zu machen.
Ist der Zugang für die Feuerwehr von der Hauptzufahrt aus nicht zu erkennen, so sind auf Verlangen des Amtes 37 weitere Kennzeichnungen durch den Teilnehmer anzubringen.

Ist das FSD auf dem Betriebsgelände nicht frei zugänglich (z.B. Hoftore, etc.) so ist die Zugänglichkeit (Torschließung o.ä.) in Absprache mit der Bauaufsicht herzustellen.

Der Zugang für die Feuerwehr, sowie der Standort des FSD sind im Vorwege mit der der Bauaufsicht abzustimmen.

Das FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.
Ein bei Tätigkeiten der Feuerwehr oder des Konzessionsnehmers ausgelöster Sabotagealarm kann von der Feuerwehr nicht zurückgestellt werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Rückstellung eines Sabotagealarmes gehen zu Lasten des Teilnehmers.

6.2 Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS)

Der Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht. Es wird damit sichergestellt, dass im Falle eines Brandalarmes die Feuerwehr die entsprechenden Bereichsschlüssel nutzen kann.
Für die Nutzung von Feuerwehr-Schlüsselschränken (FSS) gelten folgende Festlegungen:

- Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachversicherer anzuzeigen.
- Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.
- Der FSS darf nur im gesicherten Innenbereich installiert werden. Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereichs passen.
- Der FSS muss neben den FBF-FAT installiert werden. Die Höhe der Steckplätze für die Bereichsschlüssel muss zwischen 80 bis 180 cm sein.
- Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen.
- Der FSS ist mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ in der Schrifthöhe 3 cm zu kennzeichnen.
- Das Fallenschloss ist mit einer Teilnehmerschließung auszustatten. Ein Schlüssel ist im FSD zu hinterlegen.
- Die Schließung des FSS erfolgt mit einem Profilhalbzylinder (Behördenschließung Norderstedt). Der Zylinder ist außen mit einem „F“ (Höhe 3 cm) zu kennzeichnen.
- Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Zusätzlich ist die Meldergruppennummer (BMA) am Schlüssel oder Schlüsselstecker auf- bzw. anzubringen.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

- Bei Feueralarm müssen die Schlüssel freigegeben werden, welche für den Laufweg gemäß Laufkarte erforderlich sind.
- Das Öffnen des FSS und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und zu einer ständig besetzten Stelle zu übertragen (Tür- /Öffnungskontakt).
- Bei Feueralarm wird die Tür des FSS entriegelt/freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür mit der Behördenschließung öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen.
- Die ausgelöste Linie wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur über einen Profilhalbzylinder (Behördenschließung Norderstedt) möglich sein. Dieser Schlüsselschalter ist mit einem „F“ (Höhe 3 cm) zu kennzeichnen.
- Die BMA darf sich nur rücksetzen lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach Rückstellen der BMZ darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Die Steckplätze müssen eine Unverwechselbarkeit der Schlüssel beinhalten.
- Der FSS ist nach Errichtung im Rahmen der Prüfung der BMA durch den Prüfsachverständige für technische Anlagen, Fachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen gemäß bautechnischer Prüfungsverordnung zu prüfen. Dem Prüfsachverständigen sind die Grundsätze der Feuerwehr Norderstedt für FSS zur Kenntnis zu geben.
- Bei der Inbetriebsetzung des FSD 3 wird die Funktionstüchtigkeit des FSS durch die Feuerwehr Norderstedt abgenommen und die Schlösser für den Notfreigabeschalter und die Außentür eingesetzt.
- Der FSS ist in die Wartung der BMA gemäß VDE einzubeziehen. Die Wartung ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

6.3 Freischaltelement (FSE)

Durch ein Freischaltelement (FSE) mit VdS-Zulassung ist die manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Die Montage des FSE erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD, aber nicht höher als 200cm. Ausgelöst werden nur die ÜE, die Kennleuchte und das FSD. Weitere Ansteuerungen wie Aufzugsevakuierungsfahrt, Hausalarme, Abschaltung Klimatechnik o. ä. sind nicht zulässig.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

7. Feuerwehrinfopunkt

Als Feuerwehrinfopunkt im Sinne dieser Anschlussbedingungen wird der Hauptanlaufpunkt der Feuerwehr im Brand- und/oder Gefahrenfalle bezeichnet. Hier befindet sich die notwendige Peripherie für die Feuerwehr zur Orientierung und Einsatzabarbeitung.

Der Standort und Aufbau eines Feuerwehrinfopunktes ist mit der Bauaufsicht abzustimmen. Der Feuerwehrinfopunkt ist entsprechend mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzeige und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr müssen im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerungen zugänglich sein.

Bestandteile des Feuerwehrinfopunktes sind:

- Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 (FAT)
- Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 (FBF)
- Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Ein Handfeuermelder
- Betriebsbuch der Brandmeldeanlage
- Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld nach DIN 14663 (FGB)- wenn vorhanden

Das FBF und das FAT bzw. das Feuerwehrbedien- und Informationssystem (FIBS) sind mit einem Halbzylinderschloss, Schließung „Feuerwehr Norderstedt“, auszustatten. Der Halbzylinder ist vom Betreiber der BMA bereitzustellen.

Weitere Bedieneinrichtungen

Je nach Objekt kann es erforderlich sein, dass weitere Anforderungen an die Brandmeldetechnik gestellt werden um ein effizienten und effektiven Einsatz der Feuerwehr zu gewährleisten. Diese sind:

- Feuerwehreinsatzmonitor und Evakuierungsbedienfeld
- Feuerwehrsprechstelle
- Objektfunkanlage
- Datenübertragungseinheit für die Anzeige der BMA Auslösung auf einer Einsatzunterstützungssoftware
- Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)

8. Beschaffung der Behördenschließanlage

Der Einsatz und die Beschaffung eines FSD und FSE ist mit dem Amt 37 abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VdS-Richtlinie VDS 2105 und der DIN 14675 auszuführen. Die Schließung für das FSD und das FSE wird von dem Amt 37 vorgegeben.
Die Bezugsquelle der Zylinder für FSD und FSE sowie ein Merkblatt zur Behördenschließung der Stadt Norderstedt befinden sich in der Anlage.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

9. Brandmelder

9.1 Nichtautomatische Melder

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen. Gehäuse der Handfeuermelder, die bei Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen sind in rot auszuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummer gut lesbar nach DIN 1450 zu kennzeichnen. Es ist eine ausreichende Stückzahl von „Außer Betrieb“- Schildern vorzuhalten.
Am Feuerwehrinfopunkt ist zusätzlich ein Schlüssel für die Handfeuermelder zu hinterlegen und in geeigneter Weise vor Missbrauch zu schützen.

9.2 Automatische Melder

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. falschalarmsicher auszuführen. In Absprache mit der Bauaufsicht sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. Durch die betrieblichen Umgebungsbedingungen darf ein automatischer Melder keinen Alarm auslösen. Alle automatischen Melder müssen genau nach der jeweiligen Umgebungsbedingung (z. B. Raucher, Wasserdampf aus Maschinen, Abgase, Stäube usw.) geplant, eingebaut und programmiert werden

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. in der Verkehrsrichtung von außen zu sehen ist.
Automatische Melder sind dauerhaft, gut sichtbar mit weißen Schildern und
schwarzer Schrift mit Gruppen- und Meldernummern zu versehen Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN 1450 ausgeführt werden:

Schriftgröße (mm) = Leseentfernung (Meter) ÷ 0,3

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen ohne Meldereinzelanzeige am Feuerwehrinfopunkt sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen oder auf einem Lageplantableau darzustellen. Das Tableau ist unmittelbar vor dem Zugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.

9.3 Automatische Melder in Zwischendecken und Doppelböden, Kanälen und Schächten

Die Standorte von nicht sichtbar verbauten automatischen Meldern, z.B. in Doppelböden oder Zwischendecken sind mit einem gelben Punkt (5-10 cm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren. Die Nummer des Melders und der Meldergruppe ist an der Revisionsklappe entsprechend anzubringen. Zusätzlich ist die gleiche Beschriftung an dem Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

Bodenplatten unter denen automatische Melder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial (z.B. Ketten) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.
Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind am Zugang zum überwachten Bereich sowie am Feuerwehrinfopunkt zu hinterlegen und gegen Missbrauch zu sichern.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Nicht sichtbare Melder in der Zwischendecke müssen leicht und ohne Hilfsmittel über eine Revisionsklappe zugängliche sein. Die Revisionsklappe muss ein Maß von 40 x 40 cm aufweisen und ist gegen herabfallen zu sichern.
An geeigneter Stelle ist in Absprach mit der dem Amt 37 vorzugsweise eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in Zwischendecken vorzuhalten. Die Bockleiter ist regelmäßig gemäß UVV zu prüfen und mit einer Prüfplakette zu versehen.
Die Leiterhöhe ist so zu bemessen, das eine sicherer Standhöhe zur Kontrolle des Melders gewährleistet ist. Sie ist vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet anzubringen.

Werden automatische Brandmelder ausschließlich als Steuermelder verwendet, z. B. Rauchabschluss usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z. B. Rauchabschluss). Diese Brandmelder dürfen die ÜE nicht auslösen.

10. Brandfallsteuerung

An eine BMZ können Brandschutzeinrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerschutztüren, Aufzugssteuerungen, usw.) angeschlossen werden. Eine Aufstellung über die angesteuerten Brandfallsteuerungen ist dem Feuerwehrplan am Feuerwehrinfopunkt beizulegen.

Brandfallsteuerungen, wie z. B. Klima- /Lüftungsanlagen -an/-abschaltungen, Aufzugsevakuierungssteuerungen, usw., müssen zu Prüfzwecken der elektrischen Auslösung der ÜE im FBF abgeschaltet werden können. Ansteuerungen für das FSD oder die Blitzlampe/Rundumkennleuchte sind keine Brandfallsteuerungen und dürfen nicht abschaltbar sein.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Ein-richtungen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen.

11. Objektfunkanlagen

Eine Objektfunkanlage ist kein Teil der Brandmeldeanlage. Objektfunkanlagen automatisiert über eine Brandfallsteuerung ein- oder auszuschalten ist nicht zulässig.
Nähre Informationen zu Objektfunkanlagen sind dem „Merkblatt für Objektfunkanlagen im Stadtgebiet Norderstedt“ zu entnehmen.

12. Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind über eine Brandmeldeanlage an die ÜE anzuschließen.
Bei selbsttätigen Löschanlagen, z. B. Sprinkleranlagen, ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe vorzusehen. Der Einbau und die Anzeige von Strömungsmeldern ist gemäß Baugenehmigung durchzuführen.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen
sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

- Löschbereichsnummer
- Wirkbereich bzw. Löschbereich z. B.
- Meldergruppe 1
- Sprinklergruppe 1
- Garage 1
- UG

Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen.

13. Unterzentralen

Sind mehrere Brandmeldezentralen an der gleichen Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt über die ÜE ausgelöst werden. Pro Objektadresse ist in der Regel nur eine ÜE zulässig. Meldergruppen sind auch bei nachträglichem Einbau von Unterzentralen fortlaufend anzulegen.

14. Pläne für die Feuerwehr

Feuerwehrpläne sind grundsätzlich nach DIN 14095 auszuführen und mit der Bauaufsicht abzustimmen. Ergänzend zur den Forderungen aus der genannten DIN sind folgende bildliche Darstellungen als Zusatz zur Objektübersicht einzufügen:

- Hauptzugang Feuerwehr
- Fotoansicht aller Himmelsrichtungen
- FSD Standort
- Feuerwehrzufahrten

Ein Feuerwehrplan ist in farblich in Papierform DIN A3 in Klarsichthüllen geheftet am Feuerwehrinfopunkt zu hinterlegen. Weitere Ausfertigungen sind den Amt 37 auf einem Datenträger unentgeltlich zu übersenden. Hierbei müssen CD- oder DVD-Datenträger verwendet werden, die nur zum einmaligen Beschreiben geeignet sind

Die Darstellung erfolgt grundsätzlich in den Dateiformaten JPEG und PDF.
Der Datenträger selbst ist mit der baurechtlichen Bezeichnung, dem Straßennamen und der Hausnummer des Objektes zu beschriften. Die Feuerwehrpläne sind aktuell zu halten.

Feuerwehrlaufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte farblich in DIN A4 in Abstimmung mit dem Amt 37 zu erstellen. Grundlage für die Laufkarten bildet die DIN 14675. Feuerwehrlaufkarten sind wasserfest (verschweißt oder laminiert) mit Kartenreiter auszuführen und in einem Kartenkasten am Feuerwehrinfopunkt zu hinterlegen.
Die Karten sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen. Für die Pläne müssen die entsprechenden Symbole verwendet werden (keine Punkte).
Die Karten sind 2-seitig auszuführen:

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

1. Seite:
Diese Seite zeigt die Gesamtübersicht mit dem Standort der BMZ in rot und den Anmarschwegen mit grünen durchgehendem Laufpfeil zum Meldebereich bzw. zum zugehörigen Treppenhaus bei mehrgeschossigen Objekten. Der Melderbereich ist farbig zu unterlegen. Ein Seitenriss der Geschosse (Etagenanzeiger) muss ebenfalls vorhanden sein. Der Laufweg zum Meldebereich ist so zu wählen, dass Gebäude- bzw. Meldebereich so spät wie möglich betreten werden.

2. Seite:
Diese Seite zeigt die Detailübersicht in der betreffenden Meldergruppe, einschließlich dem Anmarschpunkt auf der Ebene, z. B. Treppenhaus. Eintragung der Meldersymbole in rot mit Gruppen- und Meldernummer.
Feuerwehrlaufkarten/Meldergruppenpläne müssen nachfolgende Informationen zusätzlich enthalten:

- Bei Löschanlagen den Wirkungsbereich
- Löschbereich farbig hinterlegt (blau für Wasser, gelb für Gase)
- Melderart
- Melderkennzeichnung
- Gefahrenhinweise
- Lage der Hydranten (Typ F)
- Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA
- Aufstellort von Zubehör (z.B. Standort Bockleiter für Zwischendeckenmelder)

Alle benutzten Symbole müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in der Legende erklärt werden.

Laufkarten sind grundsätzlich am Feuerwehrinfopunkt vorzuhalten. Dies gilt auch bei der Verwendung von Gefahrenmanagementsystemen o.Ä.

15. Anzeigetableaus

Das Amt 37 kann nach örtlichen Erfordernissen verlangen, dass Lagepläne und Anzeigetableaus angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.
Der Einsatz von Anzeigetableaus, der konstruktive Aufbau, die Anzeigeelemente, die Installation sowie die Art der Darstellung sind mit dem Amt 37 abzustimmen.

16. Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation gemäß der VDE 0833 sind mit der Bauaufsicht abzustimmen. Dabei ist u.a. festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

17. Dokumentationsunterlagen/ Abnahme der Brandmeldeanlage

Zur Inbetriebnahme und Anschaltung der ÜE an die ÜAG sind dem Konzessionsnehmer und dem Amt 37 nachfolgende Unterlagen vorzulegen und nach Aufforderung zu übergeben:

- Die komplette Dokumentation nach DIN 14675.
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.
- Abnahmebescheinigung für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle.
- Die geprüften und von der Bauaufsicht freigegebenen Feuerwehrpläne oder ein Nachweis der Bauaufsicht über das Vorliegen der Pläne und der durchgeführten mängelfreien Prüfung
- Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien oder Lagerungen
- Bei Lagerung von Gefahrstoffen: Lagerungsort, Menge und Gefahrenstoffmerkblätter
- Ggf. Sonderalarmpläne
- Objektangaben:
    - Bezeichnung
    - Anschrift
    - Anschriften der Feuerwehrzufahrten
    - Telefonnummer
    - Telefaxnummer
    - Benennung der zuständigen Personen im Alarm- und Störungsfall

Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig vom Teilnehmer aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Amt 37 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jährlich zum 01.12. hat der Teilnehmer dem Amt 37 schriftlich oder via Email zu melden, ob die o.g. Unterlagen aktuell sind.

Folgende Unterlagen sind vor der Inbetriebnahme – Aufschaltprüfung als PDF-Dokumente dem Amt 37 zur Verfügung zu stellen:

- Feuerwehrlaufkarten (Muster)
- Meldergruppenverzeichnis
- Fabrikat der BMA
- Angaben über zu informierende Personen des Teilnehmers im Alarmfall, ebenso aktuelle Abrechnungsdaten, hierzu ist die Anlage Teilnehmerdaten auszufüllen
- Unterweisungsbestätigung des Teilnehmers oder einer von ihm beauftragten Person
- Nachweis der Instandhaltung gem. VDE 0833/DIN 14675
- Prüfbericht der Sachverständigenabnahme gemäß der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht
- Errichterzertifizierung gemäß DIN 14 675 mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von den Fachkräften entsprechend den DIN-VDE-Bestimmungen errichtet wurde (der Nachweis entfällt bei VdS-anerkannten Errichtern)
- Inbetriebsetzungsprotokoll

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage ist am Feuerwehrinfopunkt zu hinterlegen.

Veränderungen der o. g. Unterlagen sind dem Amt 37 unverzüglich auf elektronischem Wege mitzuteilen.

18. Abnahme

Zur Aufschaltung einer BMA bedarf es der Zustimmung des Amtes 37 sowie des Konzessionsnehmers. Es werden nur Analgen aufgeschaltet, deren Bauteile den Normen der Reihe DIN EN 54 bzw. DIN 14678 entsprechen und die von einem zertifizierten Fachbetrieb (siehe DIN 14675) errichtet wurden.

Die wirksame Aufschaltung einer BMA auf die ÜAG durch den Konzessionsnehmer ist von einer erfolgreichen Abnahme durch das Amt 37 abhängig.

Ohne schriftliche Zustimmung seitens des Amtes 37 (Abnahmeprotokoll) wird keine BMA auf die integrierte Leitstelle Holstein aufgeschaltet.

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜAG hat die Abnahme gemäß der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht bei allen Einrichtungen, bei denen eine BMA errichtet wird, zu erfolgen.

Diese Aufschaltprüfung, als Voraussetzung der Aufschaltung auf die ÜAG, ist mindestens drei Kalenderwochen vorher bei dem Amt 37 schriftlich anzumelden. Der Termin zur Montage und Einrichtung der ÜE ist mit dem Konzessionär abzustimmen.

Zur Prüfung müssen der Teilnehmer bzw. ein Beauftragter, der Errichter der Brandmeldeanlage sowie ein Vertreter des Amtes 37 anwesend sein. Es wird ein Aufschaltprotokoll geführt. Bei der Übergabe wird geprüft, ob die Brandmeldeanlage diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Die Erfüllung aller angegebenen Punkte (Anlage 5) und die Übergabe aller geforderten Dokumentationsunterlagen, ist Voraussetzung für die Anschaltung an die ÜAG.

Nach erfolgreicher Aufschaltung hat kurzfristig eine Begehung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen. Ein Kontakt wird über das Amt 37 hergestellt.

19. Instandhaltung und Wartung

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.
Die vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
Wie unter Punkt 16 beschrieben, ist das Betriebsbuch am Feuerwehrinfopunt zu hinterlegen.

An BMA ist eine Instandhaltung nach VDE 0833 durchzuführen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen oder Täuschungsalarmen, die durch mangelhaften technischen Betrieb oder fehlende bzw. mangelhafte Instandhaltung, hervorgerufen wird, ist die Bauaufsicht berechtigt, die ÜE von der ÜAG abzuschalten.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

In diesem Fall hat der Betreiber oder sein Beauftragter der Bauaufsicht schriftlich zu bestätigen, dass er Kenntnis über die Abschaltung oder Außerbetriebnahme hat. Alle Folgen, die sich aus der Abschaltung oder Außerbetriebnahme für die Sicherheit des Teilnehmers ergeben, müssen von ihm selbst getragen werden.
Eine Haftung für Folgen der Abschaltung der Übertragungseinrichtung übernimmt die Stadt Norderstedt nicht.
Verursachte Kosten für Fehleinsätze der Feuerwehr, Zu- und Abschaltung der ÜE von der ÜAG, Verarbeitungen durch den Konzessionsnehmer, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
Ist das Ansprechen eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar (wie beispielsweise durch Feuer, Rauch oder Schweißen), darf der entsprechende Melder bzw. die entsprechende Meldergruppe erst nach einer Kontrolle bzw. Fehlerbeseitigung der entsprechenden Wartungsfirma wieder in Betrieb genommen werden.

Bei baurechtlich geforderten automatischen Löschanlagen und Brandmeldeanlagen, sind Kompensationsmaßnahmen bei Ausfall bzw. Abschaltung mit der Bauaufsicht abzustimmen.
Das Amt 37 behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen/Übertragungseinrichtungen der Bauaufsicht weiter zu melden.

19.1 Probealarm

Bei der Durchführung von Probealarmen darf jeweils nur ein Alarm - nach vorheriger fernmündlicher Anmeldung unter der Rufnummer 040/ 525 54 40 zur integrierten Leitstelle Holstein durchgeschaltet werden. Erfolgt keine fernmündliche Anmeldung wird durch die Leitstelle Holstein die Feuerwehr alarmiert. Bei vorliegenden Fehlalarm ist der Einsatz der Feuerwehr kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung.
Wenn technisch möglich, bleiben Leitstelle und Teilnehmer während des Probealarmes fernmündlich in Kontakt. Alle anderen Meldergruppen sind ohne Auslösung der Übertragungseinheit zu überprüfen.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma, des Errichters oder des Teilnehmers dürfen keine Brandmeldungen bei der integrierten Leitstelle Holstein einlaufen.

19.2 Anzeigepflicht von Arbeiten an der BMA

Die Durchführung von Arbeiten an Brandmeldeanlagen ist der integrierten Leitstelle Holstein anzuzeigen. Dazu ist wie folgt vorzugehen:

- Der Verantwortliche hat den Faxvordruck[1] (Siehe Anlage F) unmittelbar vor Beginn der Arbeiten an die integrierte Leitstelle Holstein per Fax oder Email zu übermitteln. Fax. 040/ 94 360 299, Email: rettungsleitstelle@norderstedt.de
- Der Verantwortliche muss sich, vor Beginn der Arbeiten, fernmündlich den Eingang des Faxes bei der integrierten Leitstelle Holstein unter Tel. 040/ 525 54 40 bestätigen lassen.
- Sollte die Endzeit nicht wie auf dem Faxvordruck angegeben eingehalten werden, so hat der Verantwortliche fernmündlich Kontakt mit der integrierten Leitstelle aufzunehmen.

[1] Herunterzuladen unter www.norderstedt.de

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

19.3 Prüfung und Revision der ÜE

Im Rahmen der Prüfung und Revision der ÜE werden regelmäßige Prüfungen durch den Konzessionsnehmer durchgeführt.
Für die Prüfung der ÜE ist den Vertretern des Konzessionsnehmers Zugang zu den Anlagen zu gewähren und deren Arbeiten zu unterstützen.

19.4 Abschaltung der ÜE

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen dürfen nicht ohne weiteres abgeschaltet werden, da die Nutzung eines Objekts nur mit intakter BMA auf-recht zu halten ist.
Der Teilnehmer muss in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage oder die Teile wieder eingeschaltet werden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Zeit der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten. Der Teilnehmer muss die Bauaufsicht über die Abschaltung informieren und Kompensationsmaßnahmen absprechen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die Übertragungseinrichtung nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder fernmündlich über Notruf 112) sicherzustellen.
Die BMZ muss ein Steuersignal gemäß DIN 14675 Anhang B zur Verfügung stellen, welches bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung aktiviert wird. Diese Information ist an die integrierte Leitstelle Holstein zu übertragen.

20. Umbau, Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Objekt und/oder der Brandmeldeanlage

Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen sind der Bauaufsicht und dem Amt 37 unverzüglich mitzuteilen. Der weitere Verfahrensweg im Rahmen der Änderung ist abzustimmen. Als Veränderungen an Brandmeldeanlagen gelten zum Beispiel:

- Entfall von Meldern
- Zuschaltung von Meldern
- Außerbetriebsetzung von Anlagenteilen
- Erneuerung von Systemen und Anlagen
- Wechselnde Besitzverhältnisse
- Wechsel in den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen
- Veränderungen von Kommunikationsverbindungen
- Veränderungen der Zuwege zur Brandmelderzentrale und der angeschlossenen Einrichtungen
- Veränderungen von Meldergruppenzuordnungen
- Veränderungen der Zuwege zu Meldergruppen (Laufkarten)

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Bei Umbau, Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Objekt und/oder der Brandmeldeanlage sind die Technischen Anschlussbedingung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Anlagenteile sind entsprechen herzurichten.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme der BMA durch das Amt 37. Für die Aufschaltung sind die Dokumente wie in Abschnitt „Dokumentation“ entsprechend vorzulegen und für die Abnahme gilt die Bedingung wie unter Abschnitt „Abnahme“ aufgeführt.

Werden erkennbare Veränderungen nicht mitgeteilt und auf Verlangen geändert, hat das Amt 37 bzw. der Konzessionsnehmer das Recht, die ÜE von der GÜA vorübergehend bis dauerhaft abzuschalten und eine Kündigung für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung, im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung, auszusprechen

Auf Verlangen des Konzessionsnehmers bzw. des Amtes 37 ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der AÜA erforderlich sind.

21. Kostenpflicht

Folgende Leistungen sind gemäß der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Norderstedt[2] kostenpflichtig:

- Abnahme der Brandmeldeanlage
- Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage
- Abnahme nach unter Punkt 19 aufgeführten Tätigkeiten
- Inbetriebnahme des FSD und FIBS
- Feuerwehreinsätze, die aus Missachtung dieser Einbauregeln dieser Anschlussbedingen entstehen (z.B. Punkt 8.2)
- Fehlalarme die aus diagnostischen Schwächen der Meldesysteme oder technischen Fehlfunktionen resultieren

Der Gebührenschuldner ist in der Regel der Teilnehmer. Es ist für die Kostenpflicht unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

[2] Gebührensatzung kann unter www.norderstedt.de heruntergeladen werden.

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

22. Ergänzende Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

Das Amt 37 und der Konzessionsnehmer haben das Recht, die TAB den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die ÜAG trägt der Teilnehmer.
Sollten Teile dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein, so wird die Richtlinie als Ganzes nicht unwirksam.
Die unwirksamen Teile der Richtlinie werden im Sinne des geordneten Anlagenbetriebes einer Öffentlichen Alarmübertragungsanlage neu geregelt. Die übrigen Teile dieser Richtlinie behalten weiterhin Gültigkeit und bleiben von Änderungen unberührt.

23. Inkrafttreten

Diese Anschaltbedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.
Vorherige Fassungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

01.01. 2017
Gez. Seyferth

Anlagen

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anlage 1 Ansprechpartner

Abnahme BMA, Schließanlagen, Abstimmung Laufkarten, Dokumentation, Sonstiges zur TAB, Anzeigetableau:
(Konzessionsgeber):
Stadt Norderstedt Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Amt 37)
Stormarnstr. 2
22844 Norderstedt

Tel. 040/ 94 360 -207/ -270
Fax. 040/ 94 360 199
Mail. amt37@norderstedt.de
Home: www.noderstedt.de

Für die Abstimmung anlagentechnischer Brandschutz, Standort FSD, FBF, etc . Feuerwehrpläne, brandschutztechnische Belange:

Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Tel. 040/ 535 95 254/ -0
Fax. 040/ 535 95 610
Mail. bauaufsicht@norderstedt.de
Home: www.norderstedt.de

Bezug der Schließungen für die Behördenschließanlage Norderstedt:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel. 04174/ 592 22
Fax. 04174/ 592 33

Mail. mail@kruse-sicherheit.de
Home. www.kruse-sicherheit.de

An- und Abmeldungen bei Revisionsarbeiten
Integrierte Leitstelle Holstein
Stormarnstr. 2
22844 Norderstedt

Tel. 040 / 525 54 40
Fax. 040/ 94 360 299

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anlage 2 Teilnehmerdaten

Diese Anlage bitte am Feuerwehr-Infopunkt (Laufkartenkasten) hinterlegen. Bei Änderungen der Teilnehmerdaten oder bei Neueinrichtungen von BMA dieses Blatt an Fax-Nummer: 040 / 943 60 299 senden bzw. persönlich übergeben.

Objektbezeichnung / -name :

Adresse des Objekts :

Rechnungsempfänger für einmalige Gebühren z.B. bei Neueinrichtung :

Rechnungsempfänger für laufende Gebühren :

In die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesene bzw. verantwortliche Personen (mindestens zwei) mit Namen und Telefonnummer innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten :

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Telefonnummer

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anlage 3 Musterlaufkarte

Seite 1

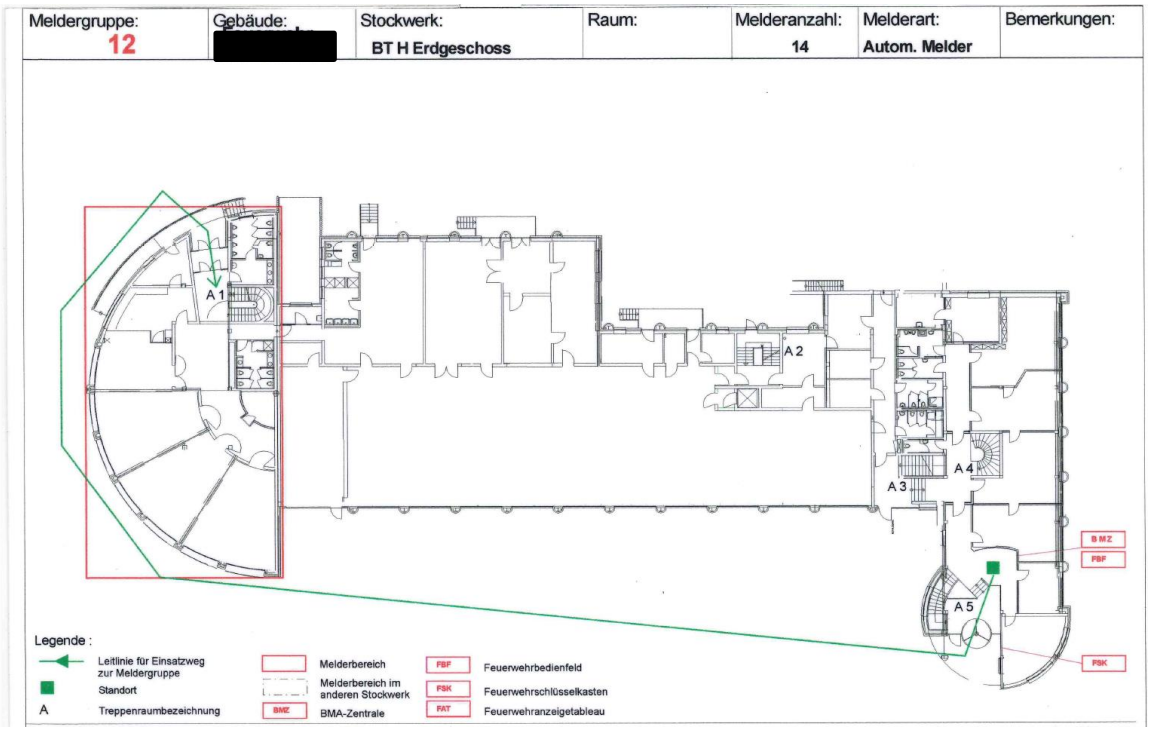

Seite 2

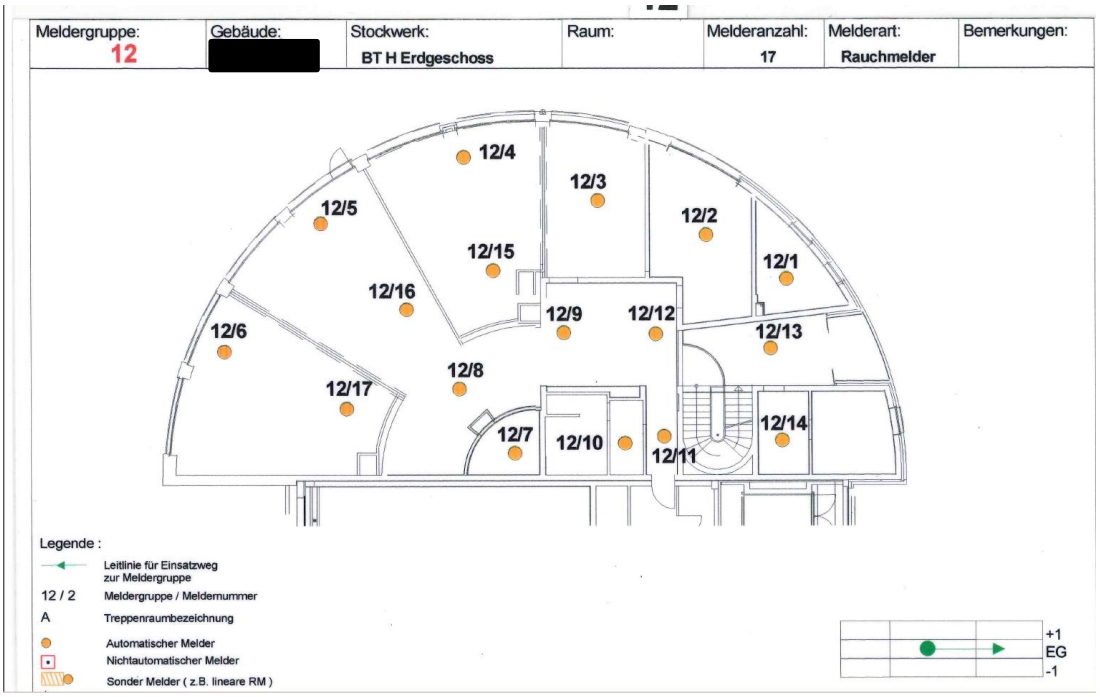

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anlage 4 Checkliste

Erledigt	Punkt
	Eine Bestätigung über die Störungsweiterleitung
	Der Generalschlüssel (mit beschrifteten Schlüsselanhänger) für das Gebäude zur Hinterlegung im FSD
	Behördenschließzylinder in entsprechender Anzahl
	Kennzeichnung der BMZ
	Grüne Rundumkenn- bzw. Blitzleuchte
	Schilder „Außer Betrieb“ und Ersatzgläser für die Handmelder an der BMZ hinterlegt
	Feuerwehrlaufkarten „Pläne für die Feuerwehr“
	Feuerwehrplan nach DIN 14090 gemäß Punkt „Pläne für die Feuerwehr“
	Bedienungsanleitung und Prüfbuch der Brandmeldeanlage an der BMZ
	Dokumentationsunterlagen wie aufgeführt an das Amt 37 versendet

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anlage 5 Fax Formular

Mitteilung einer BMA-Revision

FSE-Nummer	Objekt	Objektanschrift

Datum	Uhrzeit Revisionsbeginn	Uhrzeit Revisionsende

Name der Elektrofachkraft _____

Erreichbarkeit / Tel.-Nr. _____

Wartungsfirma _____

Anschrift _____

Tel.-Nr. _____

bitte beachten

- Eine Abschaltung wird nur nach erfolgtem
- Kontrollanruf der Wartungsfirma bei der
- Leitstelle *Holstein* Tel.: **040 / 525 54 40** wirksam.
- Jeder Probealarm ist von der ausführenden
- Elektrofachkraft **unmittelbar davor telefonisch** der Leitstelle *Holstein* mitzuteilen.
- Erfolgt keine Rückmeldung über die Beendigung der Arbeiten, wird der Melder bei Erreichen des Revisionsendes wieder aktiviert.
- Die Kosten für in der Folge entstehende Fehlalarmierungen werden dem Absender in Rechnung gestellt.

_____

Name und Unterschrift
des Verantwortlichen

Integrierte Leitstelle *Holstein*
Stormarnstr. 2
22844 Norderstedt

Tel.: 040 / 525 54 40

Fax: 040 / 943 60 299

von der Integrierten Leitstelle Holstein auszufüllen

im ELR in Revision gesetzt: Datum: Uhrzeit: Handzeichen:

Revision im ELR zurückgesetzt: Datum: Uhrzeit: Handzeichen:

Formular	Verfasser	Version	Freigabe durch	Freigabe am
BMA-Revision	372.17	Vordrucke_3_1	37.1	22.10.15

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

GEFORDERTE

ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHERRICHTER

UDS BERATUNG

FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld…

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____